



Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung

Standort Universitäts-Sportzentrum Schmelz **USZ**

Auf der Schmelz 6, 1150 Wien

Tel +43 (1) 42-77-28632, Fax +43 (1) 42-77-9286

eMail christine.kumhera@zssw.at

UID ATU 37870407

Bundesspielplatz:

Veranstaltung am:

Training ab:

BENÜTZUNGSVEREINBARUNG

1)

Mindestens **14 Tage vor Ihrer Veranstaltung** hat eine **Vorbesprechung** zu erfolgen, bzw. vor Ihrem ersten Kommen zum Training, ist der/die **PlatzwartIn** zu kontaktieren.

2)

Es stehen nur die zugewiesenen Sportstätten zur Verfügung, aber kein Recht auf bestimmte Anlagen.

3)

Sämtliche Trainings- od. Wettkampfveranstaltungen müssen von einem vorher namhaft gemachten Verantwortlichen, der über die notwendigen fachlichen u. pädagogischen Fähigkeiten verfügt, geleitet werden.

4)

Die Verwaltung der Bundesspielplätze bemüht sich, die Sportanlagen, Sportgeräte u. alle übrigen Einrichtungen der Bundesspielplätze betriebsbereit zu halten. Sollten aber durch Schäden an den genannten Objekten, die Veranstaltung od. Teile von der Veranstaltung undurchführbar sein, so übernimmt die Zentrale für Sportgeräteverleih u. Sportplatzwartung dafür keine wie immer geartete Haftung.

5)

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, Veranstaltungen zu sperren, wenn Gefahr von Beschädigung an Anlagen, Einrichtungen od. Geräte offensichtlich werden.

6)

Die für das Training u. für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Sportfreianlagen, Zuschauerräume ebenso Geräte, Garderoben u. sonst. Räume sind vom Veranstalter vor der Veranstaltung zu kontrollieren. Schäden sind sofort dem/der Dienst habenden PlatzwartIn zu melden. Bei schwerwiegenden Mängeln, die nicht sofort (vor Beginn der Veranstaltung) behebbar sind, ist die Veranstaltung abzusagen. Auch bei schweren Mängeln, die während der Veranstaltung auftreten oder erst erkannt werden, ist die Veranstaltung abubrechen. Die Genehmigung erlischt automatisch.

7)

Für Schäden aller Art, die durch unsachgemäße Benützung entstehen, haftet der/die BenutzerIn – der/die AntragstellerIn /Verein. Alle Anlagen sind nur mit Turnschuhen zu benützen. Bei Wettkämpfen sind Spikeschuhe bis max. 6 mm erlaubt, jedoch **nur auf den jeweiligen Wettkampfanlagen**. Die Benützung von Stoppelschuhen ist auf der gesamten Anlage nicht erlaubt.

8)

Die ZSSW haftet in keiner Weise für Schäden, welche die Benutzer der BSPL auf den überlassenen Sportfreianlagen u. sonstigen Räumlichkeiten an Körper od. Eigentum erleiden. Eine derartige Haftung kann weder durch ausdrücklichen noch stillschweigenden Vertrag (z. B. Haftung als Verwahrer bei Garderobendiebstahl) begründet werden. Im Ereignisfalle ist die ZSSW schad- und klaglos zu halten.

9)

Der Dienststellenleiter und die MitarbeiterInnen der ZSSW sind als Privatpersonen schad- u. klaglos zu halten.

10)

Bei Unfällen, aus denen sich Schadenersatzforderungen ergeben könnten, übernimmt die ZSSW keine wie immer geartete Haftung.

11)

Für mitgebrachte Geräte, Einrichtungen oder Fremdinventar jeder Art übernimmt die ZSSW keinerlei Haftung.

12)

Auf alle Klagemöglichkeiten wird somit vom Vertragspartner namens aller BenutzerInnen der BSPL ausdrücklich und unwiderruflich verzichtet.

13)

Um Verletzungen am Körper vorzubeugen, ist der Gebrauch von Glasbehältern auf den Sportflächen des Bundesspielplatzes nicht gestattet!

14)

Der **anfallende Müll ist vom Veranstalter**, entsprechend den Vorschriften getrennt, in mitgebrachten, geeigneten Gefäßen zu sammeln und **zu entsorgen**.

15)

Die gesamte Sportanlage mit den Garderoberäumen, WC, (Teeküche) usw. wird sauber übergeben und ist **so** auch wieder zu verlassen (Trinkbecher, Servietten, Flaschen und sonstiger „Unrat“ sind zu entsorgen lt. Pkt. 14)!

16)

Die eventuell erforderliche behördliche Veranstaltungsgenehmigung und die wünschenswerte ärztliche Versorgung muss rechtzeitig vom Veranstalter für den betreffenden Termin veranlasst werden.

17)

Für die angeforderten und zugewiesenen Termine zur Überlassung der Sportanlagen, Garderoben usw. müssen (ausgenommen Schulveranstaltungen) anteilige Betriebs u. Erhaltungskosten vor der Veranstaltung oder dem 1. Training bezahlt werden; eine Rückerstattung des Kostenbeitrags erfolgt nur bei Terminabsage seitens der Verwaltung, wenn die Anlagen für Eigenbedarf/Schulen gebraucht werden.

18)

Fundgegenstände sind beim/bei der PlatzwartIn abzugeben.

19)

Werbung jeder Art ist mit dem/der PlatzwartIn bzw. der Dienststellenleitung abzusprechen. Die „Werbemittel“ sind sofort nach der Veranstaltung zu entfernen.

20)

Die Platz- u. Hausordnung ist unbedingt einzuhalten. Den Anordnungen der PlatzwartInnen ist Folge zu leisten. Besonders wird auf das Rauch- u. Alkoholverbot hingewiesen.

21)

Die Benützungsvereinbarung wurde zur Kenntnis genommen, und ist **vor** der Veranstaltung oder dem 1. Training unterfertigt zu retournieren! Im Falle eines Verstoßes gegen die Benützungsvereinbarung wird die Benützungserlaubnis auch kurzfristig zurückgezogen. Durch die Unterschrift bestätigt der Benutzer die Vereinbarung, und unterwirft sich den vorgenannten Bestimmungen.

22)

Unterricht von Schulen hat auf den Bundesspielplätzen Vorrang! Die Sportanlagen sind einvernehmlich mit den Übungsleitern der Schulen/Klassen und/oder anderen zugewiesenen Platzbenützern (Vereine) zu teilen.

23)

Die Benützungsvereinbarung gilt für o. a. Veranstaltungen bzw. das Training in der betreffenden Saison.

24)

Auf die Einhaltung der PLATZORDNUNG ist zu achten! (Diese liegt bei der Platzaufsicht zur Einsichtnahme auf.)

Übungsleiter/in: (Tel.: e-Mail:)

.....
Stampiglie des Veranstalters - Schule / Verein

.....
Unterschrift Zeichnungsbefugte/r

Wien, am.....